



## **Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Hochschule Niederrhein**

Vom 16. August 2007 (Amtl. Bek. HN 13/2007)

geändert durch Ordnung vom 27. Oktober 2008 (Amtl. Bek. HN 29/2008),  
durch Ordnung vom 8. Juni 2009 (Amtl. Bek. HN 6/2009),  
durch Ordnung vom 16. Juli 2009 (Amtl. Bek. HN 11/2009),  
durch Ordnung vom 6. November 2009 (Amtl. Bek. HN 19/2009, ber. 20/2009),  
durch Ordnung vom 25. Januar 2010 (Amtl. Bek. HN 2/2010),  
durch Ordnung vom 9. April 2010 (Amtl. Bek. HN 9/2010),  
durch Ordnung vom 7. Mai 2010 (Amtl. Bek. HN 12/2010),  
durch Ordnung vom 5. Juli 2010 (Amtl. Bek. HN 19/2010),  
durch Ordnung vom 28. Februar 2011 (Amtl. Bek. HN 10/2011)  
und durch Ordnung vom 29. September 2011 (Amtl. Bek. HN 37/2011)

**Prüfungsordnung  
für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen  
an der Hochschule Niederrhein**

**Vom 16. August 2007**  
(Amtl. Bek. HN 13/2007)

geändert durch Ordnung vom 27. Oktober 2008 (Amtl. Bek. HN 29/2008),  
durch Ordnung vom 8. Juni 2009 (Amtl. Bek. HN 6/2009),  
durch Ordnung vom 16. Juli 2009 (Amtl. Bek. HN 11/2009),  
durch Ordnung vom 6. November 2009 (Amtl. Bek. HN 19/2009, ber. 20/2009),  
durch Ordnung vom 25. Januar 2010 (Amtl. Bek. HN 2/2010),  
durch Ordnung vom 9. April 2010 (Amtl. Bek. HN 9/2010),  
durch Ordnung vom 7. Mai 2010 (Amtl. Bek. HN 12/2010),  
durch Ordnung vom 5. Juli 2010 (Amtl. Bek. HN 19/2010)  
durch Ordnung vom 28. Februar 2011 (Amtl. Bek. HN 10/2011)  
durch Ordnung vom 29. September 2011 (Amtl. Bek. HN 37/2011)

**Inhaltsübersicht<sup>1)</sup>**

- § 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung
- § 2 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung; Bachelorgrad
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Regelstudienzeit; Gliederung des Studiums; Studienvolumen
- § 5 Gliederung der Bachelorprüfung
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfer und Beisitzer
- § 8 Anrechnung von Prüfungsleistungen
- § 9 Einstufungsprüfung
- § 10 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 11 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 13 Ziel, Umfang und Form der studienbegleitenden Prüfungen
- § 14 Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen
- § 15 Durchführung von studienbegleitenden Prüfungen
- § 16 Schriftliche Prüfungsleistungen (Klausurarbeiten)
- § 17 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 18 Prüfungsleistungen in Form von Studien-, Projekt- oder Hausarbeiten
- § 19 Studienbegleitenden Prüfungsmodule
- § 20 Praxisphase
- § 21 Bachelorarbeit
- § 22 Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 23 Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit

---

<sup>1)</sup> Alle Funktionsbezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen Form.

- § 24 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit
  - § 25 Kolloquium
  - § 26 Ergebnis der Bachelorprüfung
  - § 27 Zeugnis, Gesamtnote; Diploma Supplement
  - § 28 Bachelorurkunde
  - § 29 Zusatzmodule
  - § 30 Einsicht in die Prüfungsakten
  - § 31 Ungültigkeit von Prüfungen
  - § 32 In-Kraft-Treten
- 
- Anlage 1 Prüfungs- und Studienplan
  - Anlage 2 Wahlpflichtkataloge

## **§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung**

Diese Prüfungsordnung gilt für das Studium im Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Hochschule Niederrhein.

## **§ 2 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung; Bachelorgrad**

(1) Lehre und Studium sollen unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 HG) den Studierenden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere die anwendungsbezogenen Inhalte ihres Studienfaches vermitteln und sie befähigen, ökonomische und technologische Methoden beim Management in den Unternehmen anzuwenden, praxisgerechte Problemlösungen zu erarbeiten und dabei außerfachliche sowie internationale Bezüge zu beachten. Das Studium verfolgt einen naturwissenschaftlich-empirischen Ansatz und berücksichtigt bei Problemlösungen insbesondere quantitative Methodiken. Es soll die schöpferischen und gestalterischen Fähigkeiten entwickeln und auf die berufliche Praxis vorbereiten.

(2) Das Studium wird durch die Bachelorprüfung abgeschlossen. Sie dient der Feststellung, ob der Studierende bei Beurteilung seiner individuellen Leistung das Ziel des Studiums erreicht hat.

(3) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird von der Hochschule Niederrhein der akademische Grad „Bachelor of Science“, abgekürzt „B. Sc.“, verliehen.

## **§ 3 Studienvoraussetzungen**

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Studium ist der Nachweis der Fachhochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung. Abweichend von Satz 1 wird von der Fachhochschulreife abgesehen bei Studienbewerbern, die sich in der beruflichen Bildung qualifiziert haben und entweder

- a) nach Maßgabe der aufgrund des § 49 Abs. 6 HG erlassenen Rechtsverordnung unmittelbar zum Studium zugelassen werden können oder
- b) nach Maßgabe der Zugangsprüfungsordnung der Hochschule Niederrhein zu einer Zugangsprüfung zugelassen wurden und diese Prüfung erfolgreich abgelegt haben.

(2) Für das Studium wird als weitere Voraussetzung der Nachweis einer praktischen Tätigkeit von 16 Wochen Dauer gefordert.

(3) Ferner sind für das Studium Kenntnisse der englischen Sprache nachzuweisen. Wird der Nachweis bei der Einschreibung durch das vorgelegte Reifezeugnis oder anderweitig nicht erbracht, hat sich der Studienbewerber die erforderlichen Sprachkenntnisse im hochschulinternen Sprachenzentrum anzueignen und mindestens durch ein Zertifikat der Stufe „pre-intermediate“ (Referenzrahmen A2) nachzuweisen. Der entsprechende Nachweis ist spätestens zu Beginn des dritten Fachsemesters vorzulegen. Gleichwertige Nachweise, die außerhalb der Hochschule erworben wurden, werden anerkannt.

(4) Mindestens acht Wochen der praktischen Tätigkeit sind vor Aufnahme des Studiums abzuleisten und bei der Einschreibung nachzuweisen. Der verbleibende Anteil ist spätestens zum Beginn des dritten Fachsemesters nachzuweisen. Der Beginn der praktischen Tätigkeit soll bei Aufnahme des Studiums nicht länger als fünf Jahre zurückliegen. Inhaltlich müssen in den Bereichen Wirtschaft und Technik jeweils mindestens zwei der nachstehend genannten Funktionsbereiche durchlaufen worden sein:

**Bereich Wirtschaft**

1. Logistik/Beschaffung
2. Produktion
3. Absatz/Marketing
4. Finanzierung/Investition
5. Rechnungswesen/Controlling
6. Führung/Personal
7. Informatik/Organisation

**Bereich Technik**

1. Produktion
2. Materialwirtschaft
3. Qualitätsmanagement
4. Instandhaltung/Wartung
5. Montage
6. Human Engineering

**§ 4**

**Regelstudienzeit; Gliederung des Studiums; Studienvolumen**

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Prüfungen sechs Semester.
- (2) Das Studium ist in 23 Module gegliedert, denen nach § 5 Abs. 5 in der Summe 180 Kreditpunkte zugeordnet sind.
- (3) Das Studienvolumen beträgt 126 Semesterwochenstunden.
- (4) Alles Nähere zum Aufbau des Studiums sowie zu Art und Umfang der Module ergibt sich aus dem als Anlage 1 beigefügten Prüfungs- und Studienplan und den als Anlage 2 beigefügten Wahlpflichtkatalogen.

**§ 5**

**Gliederung der Bachelorprüfung; Kreditpunktsystem**

- (1) Die Bachelorprüfung gliedert sich in studienbegleitende Prüfungen und einen abschließenden Prüfungsteil, bestehend aus der Bachelorarbeit und dem Kolloquium. Die Prüfungen sind modulbezogen. Mit dem Bestehen der Prüfung wird das betreffende Modul inhaltlich in vollem Umfang abgeschlossen.
- (2) Die studienbegleitenden Prüfungen finden direkt im Anschluss an die jeweiligen Modulveranstaltungen statt. Das Thema der Bachelorarbeit wird in der Regel in der ersten Hälfte des sechsten Semesters und so rechtzeitig ausgegeben, dass das Kolloquium vor Ablauf des Semesters durchgeführt werden kann.
- (3) Der Studienverlauf und das Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass das Studium einschließlich der Prüfungen innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (4) Für die Inanspruchnahme von Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 Mutterschutzgesetz sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit und ebenso die Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch die Pflege von Angehörigen legt der Prüfungsausschuss auf Antrag des Prüflings die Prüfungsbedingungen unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

(5) Die Bachelorprüfung wird nach einem Kreditpunktesystem abgelegt. Alle Module sind entsprechend dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) mit Kreditpunkten bewertet. Die Anzahl der zugeordneten Kreditpunkte richtet sich nach dem Lern- und Arbeitsaufwand, der in der Regel für die Absolvierung des jeweiligen Moduls benötigt wird. Gemäß den Vereinbarungen des ECTS steht ein Kreditpunkt für einen Arbeitsaufwand des Studierenden von 30 Stunden. Grundlage für die Vergabe der Kreditpunkte ist die Annahme, dass der Arbeitsaufwand eines Studienjahres insgesamt mit 60 Kreditpunkten zu bewerten ist. Die Kreditpunkte eines Moduls werden dem Studierenden zuerkannt, sobald er die zugehörige Prüfung bestanden hat. Erworbene Kreditpunkte werden dem Studierenden auf einem Kreditpunktekonto gutgeschrieben, das der Prüfungsausschuss für ihn führt.

## § 6

### Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zu bilden. Der Prüfungsausschuss ist ein unabhängiges Organ der Hochschule Niederrhein und Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrechts. Er besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und fünf weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder werden aus dem Kreis der Professoren, ein Mitglied aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiter und zwei Mitglieder aus dem Kreis der Studierenden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Entsprechend wird für die Mitglieder des Prüfungsausschusses, mit Ausnahme des Vorsitzenden sowie des stellvertretenden Vorsitzenden, je ein Vertreter gewählt. Die Amtszeit der hauptberuflich an der Hochschule tätigen Mitglieder und ihrer Vertreter beträgt vier Jahre, die der studentischen Mitglieder und ihrer Vertreter ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung. Er organisiert die Prüfungen und sorgt für deren ordnungsgemäße Durchführung. Die Zuständigkeit des Dekans gemäß § 27 Abs. 1 HG bleibt unberührt. Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten jährlich zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für Regelfälle auf den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und zwei weiteren Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der wissenschaftliche Mitarbeiter sowie die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüfern und Beisitzern, nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder des Prüfungsausschusses, die sich am selben Tag der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreter, die Prüfer und die Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seines Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich mitzuteilen. Dem Prüfling ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

## § 7

### **Prüfer und Beisitzer**

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat; sind mehrere Prüfer zu bestellen, soll mindestens ein Prüfer in dem betreffenden Prüfungsfach gelehrt haben. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat (sachkundiger Beisitzer). Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Prüfungsverpflichtungen möglichst gleichmäßig auf die Prüfer verteilt werden.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe soll zugleich mit der Zulassung, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Prüfung oder, bei der Bachelorarbeit, mit der Ausgabe des Themas erfolgen. Die Bekanntgabe durch Aushang ist ausreichend.

## § 8

### **Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten im gleichen Studiengang an anderen Fachhochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Fachhochschulstudiengängen und an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet, sofern ihre fachliche Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Gleichwertige Studienzeiten sowie dabei erbrachte Prüfungsleistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes werden auf Antrag angerechnet; für die Gleichwertigkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Anrechnung. Im Übrigen kann bei Zweifeln in der Frage der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) An staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie in staatlich anerkannten Fern- oder Weiterbildungsstudien erworbene Nachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Prüfungsleistungen angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu beachten.

(4) Über Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 3 entscheidet der Prüfungsausschuss, im Zweifelsfall nach Anhörung der für die Module zuständigen Prüfer.

## **§ 9 Einstufungsprüfung**

(1) Studienbewerber, welche die für ein erfolgreiches Studium erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten auf andere Weise als durch ein Studium erworben haben, sind nach dem Ergebnis einer Einstufungsprüfung berechtigt, das Studium in einem dem Ergebnis der Prüfung entsprechenden Abschnitt des Studienganges aufzunehmen, soweit nicht Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen entgegenstehen.

(2) Nach dem Ergebnis der Einstufungsprüfung können dem Studienbewerber eine praktische Tätigkeit nach § 3, die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und die entsprechenden Prüfungsleistungen ganz oder teilweise erlassen werden. Über die Entscheidung erhält der Prüfling eine Bescheinigung.

(3) Das Nähere über Art, Form und Umfang der Einstufungsprüfung regelt die Einstufungsprüfungsordnung der Hochschule Niederrhein.

## **§ 10 Bewertung von Prüfungsleistungen**

(1) Prüfungsleistungen sind durch Noten differenziert zu beurteilen. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden vom Prüfer festgesetzt.

(2) Sind mehrere Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Bewertung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- |                       |  |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut          | = eine hervorragende Leistung;   |
| 2 = gut               | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;    |
| 3 = befriedigend      | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt;                      |
| 4 = ausreichend       | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;             |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen. Absatz 2 Satz 2 bleibt unberührt.

(4) Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten ergibt ein rechnerischer Wert

- |                  |                               |
|------------------|-------------------------------|
| bis 1,5          | die Note „sehr gut“,          |
| über 1,5 bis 2,5 | die Note „gut“,               |
| über 2,5 bis 3,5 | die Note „befriedigend“,      |
| über 3,5 bis 4,0 | die Note „ausreichend“,       |
| über 4,0         | die Note „nicht ausreichend“. |

Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens als „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.

(6) Die Bewertung der schriftlichen studienbegleitenden Prüfungen wird den Studierenden nach spätestens sechs Wochen mitgeteilt. Die Bekanntgabe durch Aushang ist ausreichend. Die Bewertung der Bachelorarbeit wird den Studierenden nach spätestens acht Wochen mitgeteilt. Die Bewertung der mündlichen studienbegleitenden Prüfungen und des Kolloquiums wird den Studierenden im Anschluss an die Prüfung bekannt gegeben.

(7) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird durch eine ECTS-Note, die neben der absoluten eine relative Bewertung der Prüfungsleistung abbildet, ergänzt. Die ECTS-Note setzt die individuelle Leistung eines Absolventen ins Verhältnis zu den Leistungen der anderen Absolventen des Studiengangs. Danach erhalten die Absolventen, die innerhalb ihrer Vergleichsgruppe

zu den besten 10 % gehören, die Note A,

zu den nächstbesten 25 % gehören, die Note B,

zu den nächstbesten 30 % gehören, die Note C,

zu den nächstbesten 25 % gehören, die Note D,

zu den schlechtesten 10 % gehören, die Note E.

## **§ 11**

### **Wiederholung von Prüfungsleistungen**

(1) Studienbegleitende Prüfungen können zweimal wiederholt werden. Die Bachelorarbeit und das Kolloquium können einmal wiederholt werden. Fehlversuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen, die in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang unternommen wurden, sind anzurechnen; als verwandt oder vergleichbar gelten, unabhängig von Hochschultyp, sämtliche Bachelor- und Diplomstudiengänge auf dem Gebiet des Wirtschaftsingenieurwesens.

(2) Eine mindestens als „ausreichend“ (4,0) bewertete Prüfungsleistung kann nicht wiederholt werden.

## **§ 12**

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder die geforderte Prüfungsleistung nicht vor Ablauf der Prüfung erbringt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Prüfling ohne triftige Gründe die Bachelorarbeit oder eine sonstige, im Rahmen einer studienbegleitenden Prüfung anzufertigende Studien-, Projekt- oder Hausarbeit nicht fristgerecht abliefern.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings wird die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird dem Prüfling mitgeteilt, dass er die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut beantragen kann.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der weiteren Erbringung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wird der Prüfling von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann er verlangen, dass die Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen eines Prüfers oder Aufsichtführenden nach Satz 1.

### **§ 13**

#### **Ziel, Umfang und Form der studienbegleitenden Prüfungen**

(1) In den studienbegleitenden Prüfungen soll festgestellt werden, ob der Prüfling Inhalt und Methoden des jeweiligen Fachgebietes in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbstständig richtig anwenden kann.

(2) Die Prüfungsanforderungen orientieren sich an dem Inhalt der Lehrveranstaltungen, die gemäß den Studienplänen für das entsprechende Modul angeboten werden.

(3) Studienbegleitende Prüfungen werden in der Regel in Form einer schriftlichen Klausurarbeit (§ 16) oder einer mündlichen Prüfung (§ 17) abgelegt. Daneben ist auch die Prüfungsform der Studien-, Projekt- oder Hausarbeit (§ 18) zulässig. Eine Kombination dieser Prüfungsformen ist möglich; in diesem Fall hat der aufgabenstellende Prüfer vor der Prüfung die Gewichtung der Anteile an der Gesamtaufgabe festzulegen.

(4) Der Prüfungsausschuss legt in der Regel mindestens zwei Monate vor dem Prüfungstermin die Form und im Falle einer Klausurarbeit oder einer Studien-, Projekt- oder Hausarbeit die Dauer im Benehmen mit den Prüfern für alle Teilnehmer der Prüfung einheitlich und verbindlich fest.

### **§ 14**

#### **Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen**

(1) Zu einer studienbegleitenden Prüfung kann zugelassen werden, wer

1. die Studienvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt,
2. zum Zeitpunkt der Prüfung an der Hochschule Niederrhein eingeschrieben oder als Zweithörer zugelassen ist und
3. im Falle einer Prüfung zu einem der Module 12 bis 16 die Prüfungen zu den Modulen 1, 3 und 4 bestanden hat sowie  
im Falle einer Prüfung zu einem der Module 17 bis 20 zusätzlich die Prüfungen zu den Modulen 2, 5, 6 und 7 bestanden hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin schriftlich oder, soweit angeboten, unter Nutzung der Online-Funktion an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

(3) Ein Modul aus einem Wahlpflichtkatalog ist mit der Stellung des Antrags auf Zulassung zur Prüfung verbindlich festgelegt. Wählt der Prüfling mehr Module als erforderlich aus und schließt sie durch Prüfungen ab, so gelten die zuerst durchgeführten Prüfungen als die vorgeschriebenen, es sei denn, dass der Prüfling vor dem ersten Prüfungsversuch etwas anderes bestimmt hat.

(4) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

1. die Nachweise der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen und über bisherige Versuche zur Ablegung einer Bachelorprüfung im gleichen Studiengang und
3. eine Erklärung darüber, ob bei mündlichen Prüfungen einer Zulassung von Zuhörern widersprochen wird.

Ist es dem Prüfling nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(5) Der Antrag auf Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfung kann schriftlich oder, soweit angeboten, unter Nutzung der Online-Funktion beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

(6) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt werden oder
- c) der Prüfling eine entsprechende Prüfung in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Bachelorprüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat; als verwandt oder vergleichbar gelten, unabhängig vom Hochschultyp, sämtliche Bachelor- und Diplomstudiengänge auf dem Gebiet des Wirtschaftsingenieurwesens.

(7) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Bekanntgabe durch Aushang ist ausreichend.

## **§ 15**

### **Durchführung von studienbegleitenden Prüfungen**

(1) Prüfungstermine sollen so angesetzt werden, dass infolge der Terminierung keine Lehrveranstaltungen ausfallen.

(2) Der Prüfungstermin wird dem Prüfling rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Monate vor der betreffenden Prüfung, bekannt gegeben. Die Bekanntgabe durch Aushang ist ausreichend.

(3) Der Prüfling hat sich auf Verlangen des Prüfers oder Aufsichtführenden durch den Studienausweis nebst einem amtlichen Lichtbildausweis auszuweisen.

(4) Macht ein Prüfling mit einer Behinderung im Sinne des § 3 Behindertengleichstellungsgesetz durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass er wegen seiner Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Er hat dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Studierende mit Behinderung nach Möglichkeit ausgeschlossen wird; im Zweifel kann er weitere Nachweise der Behinderung fordern. Nachteilsausgleichende Maßnahmen können insbesondere sein:

- die Verlängerung der Dauer bzw. der Bearbeitungszeit von Prüfungen
- die Unterbrechung von zeitabhängigen Prüfungsleistungen durch individuelle Erholungspausen
- das Splitten von Prüfungsleistungen in Teilleistungen
- der Ersatz von schriftlichen durch mündliche Leistungen und umgekehrt
- das Zulassen und ggf. auch Bereitstellen von Hilfsmitteln, Assistenzleistungen, adaptierten Prüfungsunterlagen, gesonderten Prüfungsräumen

## **§ 16**

### **Schriftliche Prüfungsleistungen (Klausurarbeiten)**

(1) Durch schriftliche Prüfungsleistungen in Form einer Klausurarbeit soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln Probleme aus Gebieten des dem jeweiligen Modul zugeordneten Faches mit geläufigen Methoden dieses Faches erkennen und lösen kann.

(2) Die Bearbeitungszeit einer Klausurarbeit beträgt mindestens zwei und höchstens vier Stunden.

(3) Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet der Prüfer.

(4) Die Prüfungsaufgabe einer Klausurarbeit wird in der Regel von einem einzigen Prüfer gestellt. Sie kann, wenn in einem Modul mehrere Teilgebiete zusammenfassend geprüft werden, auch von mehreren Prüfern gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüfer die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe gemeinsam fest.

(5) Klausurarbeiten sind, wenn es sich um die letzte Wiederholungsprüfung handelt, von mindestens zwei Prüfern zu bewerten. In allen anderen Fällen ist die Bewertung durch einen Prüfer ausreichend. In den Fällen des Absatzes 4 Satz 2 bewerten die Prüfer in der Regel nur den eigenen Aufgabenteil; Satz 1 bleibt unberührt.

(6) Vor der Festsetzung der Note „nicht ausreichend“ (5,0) als Ergebnis einer als Klausurarbeit durchgeführten zweiten Wiederholungsprüfung kann sich der Prüfling einer mündlichen Ergänzungsprüfung unterziehen. Die Möglichkeit der Ergänzungsprüfung kann während des Studiums ein Mal wahrgenommen werden; die Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen für die Prüfungen zu den Modulen des ersten und zweiten Semesters (Module 1 bis 7 gemäß Anlage 1). Die Ergänzungsprüfung findet unverzüglich nach Bekanntgabe des nicht ausreichenden Ergebnisses der Klausurarbeit auf Antrag des Prüflings statt. Sie wird von den Prüfern der Klausurarbeit gemeinsam abgenommen; im Übrigen gelten die Vorschriften über mündliche Prüfungen (§ 17) entsprechend. Aufgrund der Ergänzungsprüfung können nur die Noten „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) als Ergebnis der Prüfung festgesetzt werden. Die Sätze 1 bis 5 finden in den Fällen des § 12 Abs. 1 und 3 keine Anwendung.

## **§ 17**

### **Mündliche Prüfungsleistungen**

- (1) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers oder vor mehreren Prüfern (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Bei einer Prüfung mit Beisitzer hat der Prüfer den Beisitzer vor der Festsetzung der Note zu hören. Bei einer Kollegialprüfung bewerten die Prüfer die Prüfungsleistung gemeinsam.
- (2) Eine mündliche Prüfung dauert in der Regel 30 und höchstens 45 Minuten.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten.
- (4) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, sofern nicht ein Prüfling bei der Meldung zur Prüfung widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

## **§ 18**

### **Prüfungsleistungen in Form von Studien-, Projekt- oder Hausarbeiten**

- (1) Prüfungsleistungen in Form von Studien-, Projekt- oder Hausarbeiten beziehen sich auf inhaltlich umgrenzte Aufgabenstellungen aus dem Theorie- und Praxiszusammenhang des jeweiligen Moduls. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Arbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Die Prüfung kann als Gruppenprüfung durchgeführt werden, wenn die individuelle Einzelleistung in hinreichendem Umfang nachweisbar ist. Die Prüfungsleistung kann auch ein abschließendes Referat oder Kolloquium mit umfassen.
- (2) Die Bearbeitungszeit einer Studien-, Projekt- oder Hausarbeit soll mindestens vier und höchstens sechs Wochen betragen. Der Umfang der Arbeit soll zwischen zehn und 20 Seiten DIN A4 (ohne Anlagen) betragen.
- (3) § 16 Abs. 4 und 5 findet auf Studien-, Projekt- und Hausarbeiten entsprechende Anwendung. Aufgabenstellung, Abgabetermin und Abgabestelle sind dem Prüfling durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder den aufgabenstellenden Prüfer schriftlich mitzuteilen.
- (4) Bei der Abgabe der Studien-, Projekt- oder Hausarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

## **§ 18 a**

### **Prüfung im Antwortwahlverfahren**

- (1) In einer Prüfung im Antwortwahlverfahren haben die Prüflinge unter Aufsicht schriftlich gestellte Fragen durch die Angabe der zutreffend befundenen Antworten aus einem Katalog vorgegebener Antwortmöglichkeiten zu lösen. Das Antwortwahlverfahren kommt in dazu geeigneten Modulen nur mit Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Anwendung.
- (2) Die Prüfungsfragen müssen auf die in dem betreffenden Modul zu vermittelnden Kenntnisse und Qualifikationen abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen.

(3) Die Festlegung der Prüfungsfragen und der vorgegebenen Antwortmöglichkeiten (Prüfungsaufgaben) erfolgt durch den Prüfer. Es ist vor der Prüfung schriftlich festzuhalten, welche der Antwortmöglichkeiten als zutreffende Lösung der Prüfungsfragen anerkannt werden, wie viele Punkte für eine richtige Antwort vergeben werden, wie viele Punkte zum Bestehen der Prüfung erreicht werden müssen (Bestehensgrenze) und welche erreichte Punktzahl welche Note ergibt (Punkte-Noten-Zuordnungsschema).

(4) Die Bewertung der Prüfung hat folgende Angaben zu enthalten:

1. die Zahl der zu vergebenden und die Zahl der vom Prüfling erreichten Punkte je Aufgabe und insgesamt,
2. die Bestehensgrenze,
3. das Punkte-Noten-Zuordnungsschema,
4. die vom Prüfling erzielte Note.

(5) Der Prüfer hat bei der Auswertung der Prüfungsleistungen aller Prüflinge darauf zu achten, ob sich aufgrund der Häufung fehlerhafter Antworten auf bestimmte Prüfungsfragen Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Prüfungsaufgabe fehlerhaft formuliert war. Ergibt sich nach der Durchführung der Prüfung, dass einzelne Prüfungsfragen oder Antwortmöglichkeiten fehlerhaft sind, gelten die betreffenden Prüfungsaufgaben als nicht gestellt. Die Zahl der Prüfungsaufgaben vermindert sich entsprechend; bei der Bewertung ist die verminderte Aufgaben- und Punktzahl zugrunde zu legen. Die Verminderung der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Prüflinge auswirken.

### **§ 18 b Testate**

(1) Durch Testat werden praktische Studienleistungen im Rahmen von seminaristischen Lehrveranstaltungen, Übungen oder Praktika bescheinigt. Das Testat wird ausgestellt, wenn der Studierende an den jeweiligen Lehrveranstaltung regelmäßig und aktiv teilgenommen und nachgewiesen hat, dass er die vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten anzuwenden weiß und die spezifischen Methoden eingeübt hat. Das Testat wird von dem für die jeweilige Veranstaltung zuständigen Lehrenden ausgestellt.

(2) Die Leistungskontrollen bei einem Testat sind nicht formalisiert und unterliegen keinem Anmelde- und Zulassungsverfahren. Zum Nachweis der verlangten Leistung können zum Beispiel Versuchsprotokolle, schriftliche Auswertungen, Berechnungen, Programmierübungen, Konstruktionen, zeichnerische Entwürfe und Skizzen, Referate sowie mündliche Fachgespräche dienen.

(3) Testate werden nicht benotet.

### **§ 19 Studienbegleitende Prüfungsmodule**

In Anlage 1 werden die Module genannt, die mit studienbegleitenden Prüfungen abschließen. Für jedes Modul ist die Zahl der erwerbenden Kreditpunkte angegeben. Nicht zu den studienbegleitenden Prüfungsmodulen zählen die Praxisphase, die Bachelorarbeit und das Kolloquium.

## **§ 20 Praxisphase**

(1) Die Praxisphase soll den Studierenden durch konkrete, projektgebundene Aufgabenstellung und praktische Mitarbeit in einschlägigen Unternehmen der Berufspraxis an die spätere berufliche Tätigkeit heranführen und zugleich eine Vorbereitung auf die Bachelorarbeit ermöglichen. Die Praxisphase beginnt in der Regel am Ende der Vorlesungszeit des fünften Semesters und dauert zwölf Wochen. Sie ist ohne Teilung zu absolvieren.

(2) Zur Praxisphase kann zugelassen werden, wer

1. die Studienvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt,
2. zum Zeitpunkt der Prüfung an der Hochschule Niederrhein eingeschrieben oder als Zweithörer zugelassen ist,
3. in den Modulen 1 bis 7 alle 60 Kreditpunkte und in den Modulen 8 bis 16 mindestens 45 Kreditpunkte erworben hat.

(3) Über die Zulassung zum Praxisphase und die Genehmigung der Praxisplätze entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Fachbereich stellt sicher, dass für die Studierenden eine ausreichende Zahl von betrieblichen Praxisplätzen zur Verfügung steht. Dessen ungeachtet können und sollen die Studierenden sich zunächst selbst um die Beschaffung eines Praxisplatzes bemühen. Im Ausnahmefall, insbesondere dann, wenn der Fachbereich – im Rahmen des Zumutbaren – nicht in der Lage ist, einem Studierenden einen Praxisplatz zur Verfügung zu stellen, kann ersatzweise ein anwendungsorientiertes Projekt in der Hochschule bearbeitet werden. Auf das anwendungsorientierte Projekt finden die Bestimmungen zur Praxisphase sinngemäß Anwendung.

(4) Während der Praxisphase wird der Studierende von einem vom Prüfungsausschuss bestimmten Professor betreut. Nach Möglichkeit werden Vorschläge des Studierenden berücksichtigt. Die Praxisphase wird durch einen schriftlichen Praxisbericht und eine Präsentation abgeschlossen. Der Umfang des Praxisberichtes soll 15 Seiten nicht überschreiten. Die Präsentation kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Einzelleistung zu bewertende Beitrag aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(5) Der betreuende Professor erkennt die erfolgreiche Ableistung der Praxisphase durch eine Bescheinigung an, wenn nach seiner Feststellung die Tätigkeit dem Zweck der Praxisphase entsprechen und der Studierende die ihm übertragenen Tätigkeiten zufriedenstellend ausgeführt hat; der Praxisbericht und die Präsentation sind dabei zu berücksichtigen.

(6) Eine nicht anerkannte Praxisphase kann einmal wiederholt werden.

(7) § 8 Abs. 1 und 2 findet bei der Anrechnung einer Praxisphase entsprechende Anwendung.

(8) Für die erfolgreich abgeleistete Praxisphase werden 15 Kreditpunkte zuerkannt.

## **§ 21 Bachelorarbeit**

(1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe aus seinem Fachgebiet mit wissenschaftlichen und/oder fachpraktischen Methoden selbstständig zu bearbeiten und dabei sowohl die fachlichen Einzelheiten als auch die fachübergreifenden Zusammenhänge der Aufgabe zu berücksichtigen. Die Bachelorarbeit ist eine eigenständige Arbeit mit einer übergreifenden, wirtschaftliche und technologische Anteile berücksichtigenden Aufgabenstellung aus dem Bereich des Wirtschaftsingenieurwesens und einer ausführlichen Beschreibung und Erläuterung ihrer Lösung. Sie sollte in der Regel einen Umfang von 70 Seiten (DIN A4) nicht überschreiten.

(2) Die Bachelorarbeit kann von jedem Professor, der gemäß § 7 Abs. 1 zum Prüfer bestellt werden kann, ausgegeben und betreut werden. Auf Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss auch einen Honorarprofessor oder einen mit entsprechenden Aufgaben betrauten Lehrbeauftragten zum Betreuer bestellen, wenn feststeht, dass das vorgesehene Thema nicht durch einen fachlich zuständigen Professor betreut werden kann. Die Bachelorarbeit darf mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, wenn sie dort ausreichend betreut werden kann. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für den Themenbereich der Bachelorarbeit zu machen.

(3) Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhält.

(4) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Einzelleistung zu bewertende Beitrag aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

## **§ 22 Zulassung zur Bachelorarbeit**

(1) Zur Bachelorarbeit kann zugelassen werden, wer

1. die Studienvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt,
2. während der Bachelorarbeit an der Hochschule Niederrhein für den Studiengang eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 2 HG als Zweithörer zugelassen ist und
3. mindestens 141 Kreditpunkte erworben hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Bachelorarbeit sowie über bisherige Versuche zur Ablegung der Bachelorprüfung im gleichen Studiengang beizufügen. Ferner soll in der Erklärung angegeben werden, welcher Prüfer zur Ausgabe und Betreuung der Bachelorarbeit bereit ist.

(3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind oder
- c) im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Bachelorarbeit des Prüflings ohne Wiederholungsmöglichkeit als nicht ausreichend bewertet worden ist oder
- d) der Prüfling die Bachelorprüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

### **§ 23**

#### **Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit**

(1) Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt unter Nennung der Prüfer über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem das von dem Betreuer gestellte Thema dem Prüfling bekannt gegeben wird; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Der Bearbeitungszeitraum (Zeitraum von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Bachelorarbeit) beträgt höchstens acht Wochen. Das Thema muss so beschaffen sein, dass die Bachelorarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Im Ausnahmefall kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses aufgrund eines vor Ablauf der Frist gestellten und begründeten Antrages die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen verlängern. Der Betreuer der Bachelorarbeit soll zu dem Verlängerungsantrag gehört werden.

(3) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Falle der Wiederholung der Bachelorarbeit ist die Rückgabe des Themas nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(4) Im Falle einer Behinderung des Prüflings findet § 15 Abs. 4 entsprechende Anwendung.

### **§ 24**

#### **Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit**

(1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei der Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. In der Bachelorarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und, bei Zitaten, kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(2) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüfern zu bewerten. Einer der Prüfer ist der Betreuer der Bachelorarbeit. Der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt, wobei einer der Prüfer Professor des Fachbereichs sein muss. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüfer wird die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss ein dritter Prüfer bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind. Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen.

(3) Für die bestandene Bachelorarbeit werden zwölf Kreditpunkte zuerkannt.

## **§ 25 Kolloquium**

(1) Das Kolloquium ergänzt die Bachelorarbeit, ist selbstständig zu bewerten und soll innerhalb von drei Monaten nach Abgabe der Bachelorarbeit stattfinden. Es dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, die Ergebnisse der Bachelorarbeit, ihre fachlichen Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen, selbstständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen. Dabei soll die Bearbeitung des Themas der Bachelorarbeit mit dem Prüfling erörtert werden.

(2) Zum Kolloquium kann zugelassen werden, wer

1. die Studienvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt,
2. zum Zeitpunkt des Kolloquiums an der Hochschule Niederrhein für den Studiengang eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 2 HG als Zweithörer zugelassen ist und
3. 178 Kreditpunkte erworben hat.

(3) Der Antrag auf Zulassung ist an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie darüber, ob einer Zulassung von Zuhörern widersprochen wird, beizufügen. Der Prüfling kann die Zulassung zum Kolloquium auch gleichzeitig mit der Zulassung zur Bachelorarbeit beantragen; in diesem Falle erfolgt die Zulassung zum Kolloquium, sobald dem Prüfungsausschuss alle erforderlichen Nachweise und Unterlagen vorliegen. Für die Zulassung zum Kolloquium und ihre Versagung gilt im Übrigen § 22 Abs. 4 entsprechend.

(4) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung durchgeführt und von den Prüfern der Bachelorarbeit gemeinsam abgenommen und bewertet. Im Falle des § 24 Abs. 2 Satz 5 wird das Kolloquium von den Prüfern abgenommen, aus deren Einzelbewertungen die Note der Bachelorarbeit gebildet worden ist. Für die Durchführung des Kolloquiums finden im Übrigen die für mündliche Prüfungen geltenden Vorschriften (§ 17) entsprechende Anwendung.

(5) Für das bestandene Kolloquium werden zwei Kreditpunkte zuerkannt.

## **§ 26 Ergebnis der Bachelorprüfung**

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn der Studierende 180 Kreditpunkte erworben hat. Dies ist gleichbedeutend damit, dass der Studierende alle studienbegleitenden Prüfungen, die Bachelorarbeit und das Kolloquium bestanden hat.

(2) Die Bachelorprüfung ist nicht bestanden, wenn eine der in Absatz 1 Satz 2 genannten Prüfungsleistungen endgültig als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt. Über das Nichtbestehen der Bachelorprüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag stellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach der Exmatrikulation eine Bescheinigung aus, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Benotung sowie die zur Bachelorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass der Prüfling die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat.

**§ 27**

**Zeugnis, Gesamtnote; Diploma Supplement**

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Bestehen des Kolloquiums, ein Zeugnis ausgestellt (Abschlusszeugnis). Das Abschlusszeugnis enthält die Noten der studienbegleitenden Prüfungen, das Thema und die Note der Bachelorarbeit, die Note des Kolloquiums und die Gesamtnote der Bachelorprüfung. Auf Antrag des Prüflings kann ein Studienschwerpunkt ausgewiesen werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Prüfling sechs Module aus dem Katalog der dem jeweiligen Studienschwerpunkt zugewiesenen Wahlpflichtfächer erfolgreich absolviert sowie die Bachelorarbeit thematisch aus dem jeweiligen Studienschwerpunkt gewählt hat. Die wählbaren Studienschwerpunkte und ihre zugehörigen Wahlpflichtfächer sind in der Anlage 3 dieser Prüfungsordnung beschrieben. Der Antrag auf Ausweisung des Studienschwerpunktes ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit formlos zu stellen.

(2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der in Absatz 1 Satz 2 genannten Einzelnoten gemäß § 10 Abs. 4 gebildet. Dabei werden folgende Notengewichte zugrunde gelegt:

- |  |       |
|--|-------|
| - arithmetisches Mittel der Noten der studienbegleitende Prüfungsmodule,<br>gewichtet jeweils mit dem Kreditpunktwert des Moduls | 75 %, |
| - Note der Bachelorarbeit  | 20 %, |
| - Note des Kolloquiums   | 5 %.  |

(3) Das Abschlusszeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem das Kolloquium stattgefunden hat.

(4) Als Beilage zum Zeugnis erhält der Absolvent ein Diploma Supplement nach dem von EU, Europarat und UNESCO/CEPES entwickelten Modell.

(5) Ein Studierender, der die Hochschule ohne die bestandene Bachelorprüfung verlässt, erhält auf Antrag ein Zeugnis über die im Studiengang erbrachten Prüfungsleistungen (Abgangszeugnis). Absatz 4 gilt entsprechend.

(6) Auf Antrag des Studierenden werden das Abschluss- oder Abgangszeugnis und die Bachelorurkunde zusätzlich in einer englischsprachigen Fassung ausgestellt.

**§ 28**

**Bachelorurkunde**

(1) Gleichzeitig mit dem Abschlusszeugnis und mit gleichem Datum wird dem Absolventen die Bachelorurkunde ausgehändigt. Mit ihr wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 2 Abs. 3 beurkundet.

(2) Die Bachelorurkunde wird vom Dekan des Fachbereichs und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben und mit dem Siegel der Hochschule Niederrhein versehen.

## **§ 29 Zusatzmodule**

Der Prüfling kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung unterziehen (Zusatzmodule). Die Noten dieser Prüfungen werden auf Antrag des Prüflings in das Abschluss- oder Abgangszeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

## **§ 30 Einsicht in die Prüfungsakten**

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Die Einsichtnahme ist innerhalb eines Monats nach Aushändigung des Abschluss- oder Abgangszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Bachelorprüfung bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. § 32 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine studienbegleitende Prüfung beziehen, wird dem Prüfling auf Antrag bereits nach Ablegung des jeweiligen Prüfungsversuchs gestattet. Der Antrag ist binnen einem Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.

## **§ 31 Ungültigkeit von Prüfungen**

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Abschluss- oder Abgangszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 26 Abs. 2 Satz 3 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Bachelorprüfung für ganz oder teilweise nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Abschluss- oder Abgangszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 26 Abs. 2 Satz 3 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Das unrichtige Abschluss- oder Abgangszeugnis, die unrichtige Bachelorurkunde oder die unrichtige Bescheinigung nach § 26 Abs. 2 Satz 3 ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Abschluss- oder Abgangszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 26 Abs. 2 Satz 3 ausgeschlossen.

## **§ 32 In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2007 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Niederrhein (Amtl. Bek. HN) veröffentlicht.



Modul	Semester	Veranstaltungsart	1.		2.		3.		4.		5.		6.		Summe SWS	Kreditpunkte	Abschluss
			V	IS	U	P	V	IS	U	P	V	IS	U	P			

Katalog für das Technische Wahlpflichtmodul I

<b>Grundlagen Reinigungstechnologie</b>															6	7	Pr	
Chemie der Wasch- und Reinigungsmittel								2							2			
Werkstoffe in der Reinigungstechnologie								2							2			
Reinigungstechnologie								2							2			
<b>Produktionstechnik</b>															6	7	Pr	
Füge- und Umformtechnik								3							3			
Praktikum Füge- und Umformtechnik									1						1			
Spanende Produktionsmaschinen								2							2			
<b>Technische Prozessführung</b>															6	7	Pr	
Regelungstechnik								3							3			
Simulationstechnik								3							3			
<b>Projektarbeit Energie</b>															6	7	Pr	
Projektarbeit Energie								4	2						6			
<b>Energietechnik I</b>															6	7	Pr	
Energietechnik I								4	2						6			

Katalog für das Technische Wahlpflichtmodul II

<b>Vertiefung Reinigungs- und Hygienetechnologie</b>															6	7	Pr	
Verfahrenstechnische Aspekte der Reinigung											2				2			
Objektreinigung											2				2			
Grundlagen Hygiene und Mikrobiologie											2				2			
<b>Rechnergestützte Produktion und Qualitätsmanagement</b>															6	7	Pr	
Rechnergestützte Produktion 1									2						2			
Rechnergestützte Produktion 2											2				2			
Qualitätsmanagement									2						2			
<b>Softcomputing</b>															6	7	Pr	
Neuronale Netze										2					2			
Künstliche Intelligenz / Softcomputing 1										2					2			
Künstliche Intelligenz / Softcomputing 2											2				2			
<b>Digitaltechnik</b>															6	7	Pr	
Digitaltechnik										2					2			
Digitaltechnik										2					2			
Digitaltechnik											2				2			
<b>Automatisierung und Robotik</b>															6	7	Pr	
Automatisierung										2					2			
Industrieroboter										2					2			
Praktikum Automatisierungstechnik												2			2			
<b>Erneuerbare Energien</b>															6	7	Pr	
Erneuerbare Energien										4	2				6			

Katalog für das Technische Wahlpflichtmodul III

<b>Angewandte Reinigungs- und Hygienetechnik</b>															6	7	Pr	
Hygiene- und Schädlingsmanagement												2			2			
Lebensmittelhygiene												2			2			
Anwendungstechnische Untersuchungen													2		2			
<b>Technische Logistik / Fabrikorganisation</b>															6	7	Pr	
Technische Logistik A												2			2			
Technische Logistik B												2			2			
Fabrikorganisation												2			2			
<b>Energietechnik II</b>															6	7	Pr	
Energietechnik II													4	2	6			

Katalog für das Technische Wahlpflichtmodul IV

<b>Spezielle Gebiete der Reinigungstechnik</b>															6	7	Pr	
Textilreinigung													2		2			
Sonderreinigungstechnologien														2	2			
Informationstechnologie													6		6			
Softwareentwicklung mit Java															6			
<b>Facility-Management</b>															6	7	Pr	
Gebäudetechnik															2			
Grundlagen Facility Management													2		2			
Fallbeispiele Facility Management														2	2			
<b>Optische Nachrichtentechnik</b>															6	7	Pr	
Optische Nachrichtentechnik														2	2			
Optische Nachrichtentechnik													2		2			
Optische Nachrichtentechnik														2	2			

Katalog für das Management-Wahlpflichtmodul

<b>Innovation und Projektmanagement</b>															4	5	Pr	
Innovation, Outsourcing, Sanierung, Merging										2					2			
Projektmanagement Führung										2					2			
<b>Reinigungsmanagement</b>															4	5	Pr	
Projektseminar Reinigungstechnologie												1	1		2			
Projektseminar "Uniclean"												1	1		2			
<b>Internationales Marketingmanagement</b>															4	5	Pr	
Internationales Marketingmanagement A												2			2			
Internationales Marketingmanagement B												2			2			
<b>Energiepolitik und Energierecht</b>															4	5	Pr	

Modul	Lehrveranstaltung	Semester	Veranstaltungsart	1.			2.			3.			4.			5.			6.			Summe SWS	Kreditpunkte	Abschluss
				V	SL	Ü																		

**Katalog für das Betriebswirtschaftliche Wahlpflichtmodul I**

<b>Produktion und Logistik</b>																				4	5	Pr	
Produktion und Logistik A																				2	2		
Produktion und Logistik B																				2	2		
<b>Management-Projekt</b>																				4	5	Pr	
Managementprojekt A																				2	2		
Managementprojekt B																				2	2		
<b>Mittelstandsmanagement</b>																				4	5	Pr	
Mittelstandsmanagement A																				2	2		
Mittelstandsmanagement B																				2	2		
<b>Energiewirtschaft</b>																				4	5	Pr	
Energiewirtschaft																				4	4		
<b>E-Business</b>																				4	5	Pr	
E-Business																				2	2		
E-Commerce																				2	2		

**Katalog für das Betriebswirtschaftliche Wahlpflichtmodul II**

<b>Marketing-Management</b>																				4	5	Pr	
Marketing-Management A																				2	2		
Marketing-Management B																				2	2		
<b>Unternehmensführungspraxis</b>																				4	5	Pr	
Unternehmensführungspraxis A																				2	2		
Unternehmensführungspraxis B																				2	2		
<b>Personal</b>																				4	5	Pr	
Personal 2 A																				2	2		
Personal 2 B																				2	2		
<b>Kostenmanagement Dienstleistungen</b>																				4	5	Pr	
Projektseminar Reinigungs- und Dienstleistungskalkulation																				1	1		
Fallbeispiele Reinigungs- und Dienstleistungskalkulation																				1	1		
<b>Soziale Verantwortung von Unternehmen</b>																				4	5	Pr	
Soziale Verantwortung von Unternehmen																				4	4		

Fächer der Schwerpunkte

Anlage 3

Sem.	WPF	Energiewirtschaft und Energietechnik	Human Engineering	Hygienemanagement	Produktion und Logistik	Marketing und Vertrieb
<b>Technisches Wahlpflichtmodul</b>						
3	<b>WPF I Modul 11</b>	Energietechnik I	Produktionstechnik oder technische Prozessführung	Grundlagen Reinigungstechnologie	Produktionstechnik oder technische Prozessführung	Produktionstechnik oder technische Prozessführung
4	<b>WPF II Modul 15</b>	Erneuerbare Energien	Rechnergest. Produktion/ Qualitätsmanagement	Vertiefung der Reinigungs- und Hygienetechnologie	Rechnergest. Produktion/ Qualitätsmanagement oder Automatisierung und Robotik oder Softcomputing	Softcomputing oder Digitaltechnik oder Automatisierung und Robotik
5	<b>WPF III Modul 17</b>	Energietechnik II	Technische Logistik / Fabrikorganisation	Angewandte Reinigungs- und Hygienetechnik	Technische Logistik / Fabrikorganisation	Technische Logistik / Fabrikorganisation
5	<b>T WPF IV Modul 20</b>	Facility-Management	Gebrauchstauglichkeit / Sicherheit	Spezielle Gebiete der Reinigungstechnik oder Facility Management	Informationstechnologie	Gebrauchstauglichkeit/ Sicherheit oder Informationstechnologie oder Optische Nachrichtentechnik
<b>Betriebswirtschaftl. Wahlpflichtmodul</b>						
4	<b>B WPF I Modul 13</b>	Energiewirtschaft	Mittelstandsmanagement		Produktion und Logistik	eBusiness
5	<b>B WPF II Modul 19</b>	Aktuelle Themen aus Energiemanagement und - technik	Personal oder Soziale Verantwortung	Kostenmanagement Dienstleistungen	Unternehmens- führungspraxis	Marketing Management
<b>Management Wahlpflichtmodul</b>						
4	<b>Modul 16</b>	Energiepolitik und Energierrecht	Innovation und Projektmanagement	Reinigungsmanage- ment	Innovation und Projektmanagement	Internationales Marketingmanagement